

Doppelte Mitgliedschaft

entsprechend § 2 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren aus Brandenburg einschließlich deren Jugendfeuerwehren bei der FUK gesetzlich unfallversichert. Dazu gehören selbstverständlich auch Feuerwehrangehörige, die an einem Ort außerhalb des für ihren Wohnort zuständigen eigenen Aufgabenträgers Brandschutz tätig sind und als Feuerwehrangehörige die Wehr eines anderen Aufgabenträgers in Brandenburg (Entleiher) unterstützen. In die „entleihende Wehr“ muss der betreffende Feuerwehrangehörige nicht aufgenommen werden. Eine „Doppelmitgliedschaft“ muss zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes nicht bestehen.

Der ausleihende Aufgabenträger Brandschutz muss im Falle eines Unfalls die Unfallanzeige ausfüllen und damit dokumentieren, dass der betreffende Kamerad als Feuerwehrangehöriger für ihn tätig war. Darüber hinaus muss sich die ausleihende Wehr im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht stets aktuell über den Aus- und Fortbildungsstand sowie den Stand der gesundheitlichen Eignung des ausgeliehenen Kameraden informieren, um ihn entsprechend seiner fachlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen richtig einzusetzen. Eine diesbezügliche regelmäßige Rücksprache mit der Ursprungswehr ist erforderlich. Bei weitergehenden Anforderungen oder Aufgaben sind Ausbildung und Unterweisung in der entleihenden Wehr erforderlichenfalls zu kompletieren.